



Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG
An der alten Mittelstraße 1
06686 Lützen OT Gerstewitz
Deutschland

Dezernat 14
Markscheide- und
Berechtsamswesen,
Altbergbau

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung II-B-f-1/91-"Nellschütz"
Antrag vom 14.05.2019 und Ergänzung vom 21.10.2019

11.03.2020
14.22-34231-II-B-f-1/91-
27455/2019

Ihr Zeichen:

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-1/91**

im Bewilligungsfeld **„Nellschütz“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

wird bis einschließlich dem

31.12.2030

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG, An der alten Mittelstraße 1 in 06686 Lützen OT Gerstewitz (nachfolgend Firma Harbauer genannt) betreibt den Kiessandtagebau Nellschütz. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: **II-B-f-1/91-„Nellschütz“**. Diese Bewilligung wurde am 03.07.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 31.12.2020 befristet.

Die Bewilligung liegt im Burgenlandkreis im Gebiet der Stadt Lützen sowie in den Gemeinden Zorbau, Dehlitz und Weißenfels. Sie hat eine Flächengröße von 746000,00 m².

Da die Bewilligung nur bis zum 31.12.2020 gültig ist, reichte die Firma Harbauer mit Schreiben vom 14.05.2019 und Ergänzung vom 21.10.2019 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2030 mit den entsprechenden Anlagen beim LAGB ein.

Die Firma Harbauer begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit den noch vorhandenen Rohstoffen in dem Bewilligungsfeld sowie der beantragten Verlängerung des Hauptbetriebsplanes und des Planfeststellungsbeschlusses über den 31.12.2020 hinaus.

Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 31.12.2020 gültigen Planfeststellungsbeschlusses sowie des bis zum 31.12.2020 zugelassenen Hauptbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag auf Verlängerung der Bewilligung wurde von der Firma Harbauer mit Schreiben vom 14.05.2019 und Ergänzung vom 21.10.2019 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Harald Harbauer.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-f-1/91-„Nellschütz“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2030** verlängert.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde dem hierfür zuständigen Fachdezernat D 13 das mit Antrag eingereichte Arbeitsprogramm mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben. In der Stellungnahme vom 18.11.2019 wurde mitgeteilt, dass die eingereichten Unterlagen nachvollziehbar sind und die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 31.12.2020 gültigen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 31.12.2020 gültigen Planfeststellungsbeschlusses erfolgt.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung auf der Grundlage der Verlängerung des gültigen Hauptbetriebsplanes sowie des Planfeststellungsbeschlusses.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Firma Harbauer im Antrag sind zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewilligung noch Restvorräte in Höhe von ca. 1,3 - 2 Mio t im Bewilligungsfeld vorhanden. Die Firma Harbauer geht von ca. 470.000 t Jahresförderung aus. Bei dieser jährlichen durchschnittlichen Fördermenge würde sich ein Zeitraum von ca. 5-6 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 21.11.2019 wird die Vorratsmenge der vorhandenen Rohstoffe im Antrag bestätigt. Das Fachdezernat D 23 geht hierbei von einer geringeren durchschnittlichen Jahresförderung aufgrund der Förderstatistik aus. Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezug auf die jährliche Gewinnungsmenge auf jeden Fall gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2030 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die Firma Harbauer. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Ifd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Dezernat 13 sowie für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Dezernat 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rappsilber', written in a cursive style.

Rappsilber